

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Fassung Januar 2023

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung (vgl. § 21 Abs. 2 UVgO).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

- 1.1 Abweichende Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
- 1.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes angegeben ist.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

- 2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bei-dingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3), Arbeitsunterlagen

- 3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.2 Die wesentlichen vom Auftragnehmer gefertigten und beschafften sowie die vom LfU überlassenen Unterlagen sind dem LfU nach Leistungserfüllung auszuhändigen. Für den Fall der Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten hat der Auftragnehmer diese Unterlagen auf Verlangen des LfU unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

4 Ausführung der Leistung (§ 4)

- 4.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik sowie die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und internen Regelungen zu berücksichtigen. Er hat dabei insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie die Grundsätze für nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Tätigkeit eindeutig, schlüssig und verständlich in Deutsch schriftlich zusammenzufassen. Dabei sind die vom LfU verlangten Vorgaben, die vom Auftragnehmer selbst gesetzten Wertmaßstäbe, die Schlussfolgerungen und die möglichen Bedenken getrennt voneinander hervorzuheben. Die Zusammenfassung muss die Beurteilungskriterien und die zugrunde gelegten Vorschriften enthalten.
- 4.4 Soweit der Auftragnehmer Mitarbeiter des Landes hinzuzieht, hat er sich deren Handeln als eigenes zurechnen zu lassen. Die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Vertragserfüllung bleibt davon unberührt.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit der Vertragserfüllung nur solche eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betrauen, die bei entsprechender Anwendung der §§ 81 und 81 a Landesverwaltungsgesetz nicht als ausgeschlossene oder befangene Personen abgelehnt werden müssten.

5 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig (geeignet) sind; dazu gehört auch, dass sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 5.2 Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem LfU vereinbart sind; auf Verlangen des LfU hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 Beabsichtigt der Auftragnehmer, wesentliche Teilleistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des LfU einzuholen. Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und Nachunternehmer auf Verlangen dem LfU zu benennen.
- 5.4 Bei der Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer muss der Auftragnehmer dieses genau benennen (welcher Unterauftragnehmer mit welchen Leistungen) sowie die geforderten Angaben/Erklärungen und Nachweise erbringen. Sind im Angebot Nachunternehmer benannt, darf der Auftragnehmer diese nicht ohne Zustimmung des LfU wechseln.

6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

- 6.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren;
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 6.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 6.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

6.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7. Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

8 Vertragsstrafe (§ 11)

8.1 Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Vertragsfristen durch den Auftragnehmer ist im Rahmen der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vertragsstrafe fällig, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann (vgl. § 21 Abs. 3 UVgO). Die Vertragsstrafe beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 v.H. der Angebotssumme (brutto) desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird mit 1/6 Woche berechnet. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 v.H. der Auftragssumme (brutto) inkl. Nachträge. Das LfU ist berechtigt, einen über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

8.2 Eine entsprechende Vertragsstrafe kann das LfU auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.

9 Abnahme (§ 13)

9.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

9.2 Die Gefahr geht, wenn nichts Anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

10 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

11 Rechnungen (§§ 15 und 17)

11.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwerissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlungen (§ 17)

13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

13.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Überzahlungen (§ 17)

14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungs-schreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

15 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16 Verschwiegenheitsverpflichtung

16.1 Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das LfU bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn das LfU von seiner Schweigepflicht entbindet.

16.2 Der Auftragnehmer darf Werk, Gutachten, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des LfU zur Kenntnis bringen.

16.3 Das LfU gestattet die besondere Inpflichtnahme der mit der Vertragsabwicklung betrauten Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung.

17 Urheberrecht

Der Auftragnehmer stellt dem LfU das Arbeitsergebnis zu dessen uneingeschränkter und alleiniger Nutzung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung. Der Auftragnehmer überträgt dem LfU die ausschließliche, räumliche, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG), insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 16 und 17 UrhG. Das LfU ist ferner berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insofern erteilt der Auftragnehmer die erforderlichen Zustimmungen gemäß §§ 34 und 35 UrhG.

Das LfU hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Veröffentlichung sowie der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG unter Hinweis auf den Auftragnehmer. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Arbeitsergebnissen durch den Auftragnehmer an Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des LfU. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ende des Vertragsverhältnisses.

18 Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftragnehmers

Die für die Bearbeitung des Vergabeverfahrens und des Auftrags sowie bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in diesem Zusammenhang erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Maßgabe der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

19 Informationszugang

Dieser Vertrag unterliegt dem Informationszugangsgesetz für Schleswig-Holstein (IZG-SH) in der bei Zuschlagserteilung jeweils geltenden Fassung und kann daher Gegenstand von Anträgen auf Informationszugang nach dem IZG-SH sein. Die vertrauliche Behandlung der schutzwürdigen Interessen des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe der Gesetze. Die Regelungen des § 30 UVgO bleiben unberührt.

20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Kiel. Erfüllungsort ist, soweit nichts Anderes vereinbart wurde, der Sitz des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein in Flintbek.